

Metternich ante portas?

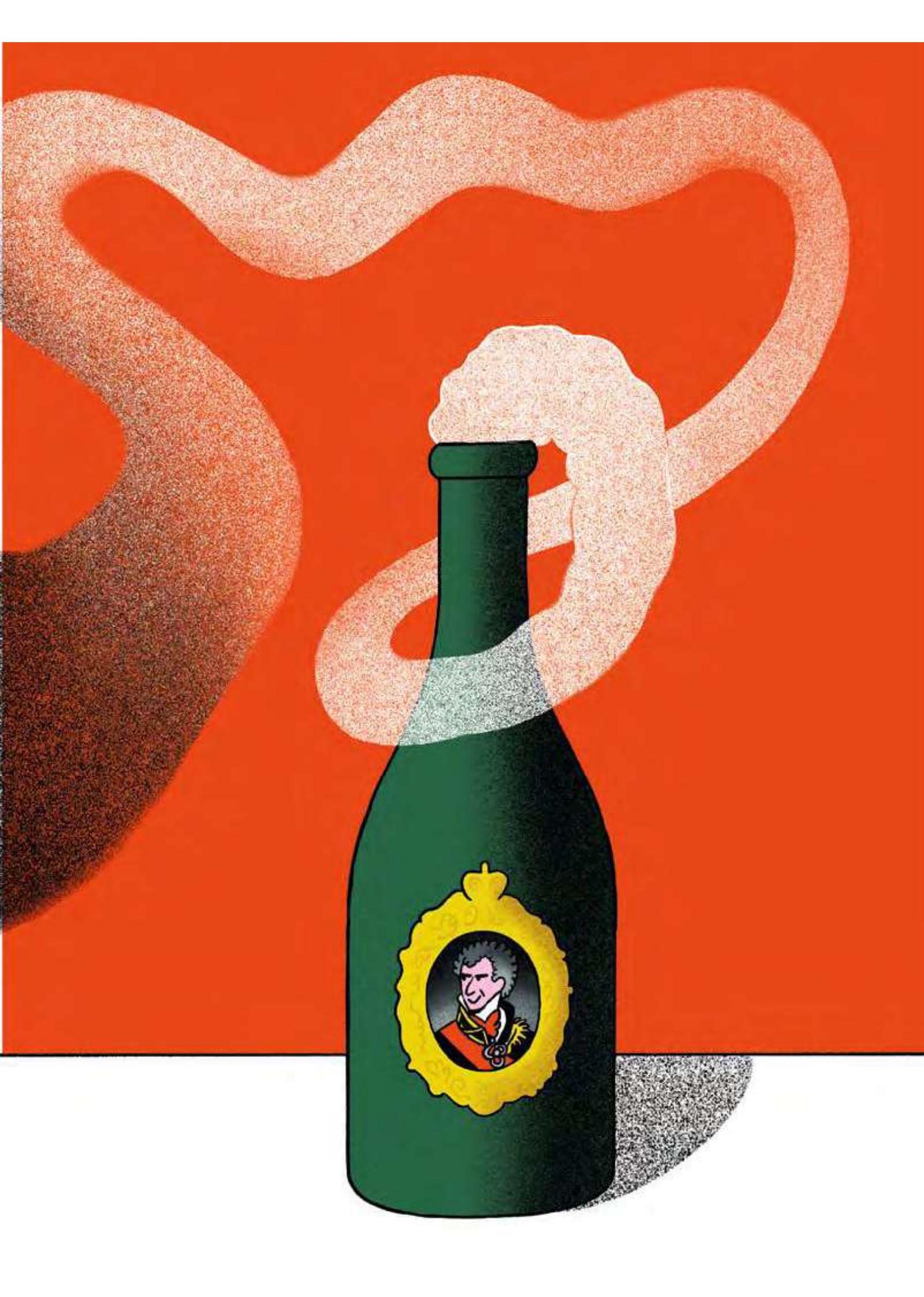

SALON

Von
KLAUS
RIES

Illustrationen
LISA
ROCK



„Revolutionäre Umtriebe und demagogische Verbindungen“: Die historischen Wurzeln des in die Kritik geratenen deutschen Verfassungsschutzes.



Der deutsche Verfassungsschutz ist wieder ins Gerede gekommen. Er schaffe sich „Gummibegriffe“, wie den seit 2021 im Zuge der Corona-Proteste eingeführten Begriff der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“, um so seine Eingriffsmöglichkeiten in Privatangelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger über Gebühr und „rechtswidrig“ auszudehnen und auszuüben. Ein bundesweites Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ wurde eingerichtet, von dem es heißt, dass es „Kritik an der Regierung mit Kritik am Demokratie- und am Rechtsstaatsprinzip“ verwechsle. So behauptet es zumindest der Staatsrechtler Dietrich Murswiek. Von „Gesinnungsschnüffelei“ ist da die Rede, eine „rechtsstaatliche Sauerei“ nennt es ein ehemaliger Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, weil die Rechtslage „völlig uferlos“ und „eindeutig verfassungswidrig“ sei und das „Beobachtungsobjekt ‚Delegitimierung‘ (...) ganz klar aus dem rechtsstaatlichen Rahmen“ falle.

Dabei war das im November 1950 eingerichtete Bundesamt für Verfassungsschutz eigentlich immer schon im Gerede, zuerst weil man zu viele Ex-Nazis in die Behörde mit aufgenommen hatte, die auf dem rechten Auge blind waren und nur Kommunistenschnüffelei betrieben, später wegen der Fixierung auf den „Linken Extremismus“ oder durch die unzähligen, nicht mehr zu

In anderen Demokratien gibt es keinen eigenen, proaktiv im Innern tätigen Verfassungsschutz

kontrollierenden V-Männer, die selbst Verdachtsfälle schufen, woran unter anderem das NPD-Verbot scheiterte. Und nun durch eine kürzlich (Ende 2023) durchgesetzte „gesetzliche Ermächtigung zu staatlich verantworteter Denunziation“, wie es der *Cicero*-Autor Mathias Brodtkorb nennt. Dem Denunziantentum werde damit Tür und Tor geöffnet. Ralf Poscher, der Direktor der Abteilung Öffentliches Recht des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht warnte vor regelrecht „dystopischen“ Szenarien, wenn er in einer Bundestagsanhörung meinte: „Die Nachrichtendienste können dann Schulleiter über die Bestrebungen ihrer Schülerinnen und Schüler, Universitäten über die ihrer Studierenden, Arbeitgeber über ihre Beschäftigten et cetera informieren, auch wenn von ihnen keinerlei konkrete oder auch nur konkretisierte Gefahr ausgeht.“

Wenn man das alles liest, fragt man sich, ob dies ein generelles Problem des modernen Verfassungsstaats oder ein spezifisch deutsches Phänomen ist. Denn in anderen westlichen Demokratien stellt sich diese Problematik nicht, weil es keinen eigenen, proaktiv im Innern tätigen Verfassungsschutz gibt. Liegt es eventuell in der Logik des deutschen Verfassungsschutzes, die Verfassung seines Staates über Gebühr abzusichern, um alle Gefahren im Vorfeld abzuwehren und sich präventiv zu schützen, oder ist alles nur den Zeitumständen geschuldet – wie etwa der Corona-Krise, der in den letzten Jahren wachsenden Vielfalt radikaler Proteste und extremistischer Strömungen und Gruppierungen von rechts wie links, von politischer wie von religiöser Provenienz?

Der deutsche Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber hat dieses grundsätzliche Problem in seiner groß angelegten „Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789“ wie folgt beschrieben: „Jedes moderne Verfassungssystem ist nur in dem Maße effektiv, in dem es gelingt, wirksame Sicherungen gegen die offene oder versteckte Verfassungsverletzung – gegen Verfassungsbruch und Verfassungsumgehung – zu entwickeln. Die Geschichte des modernen Verfassungsstaates ist eine Geschichte fortdauernder Verfassungsbedrohungen. Seit 1789 bestand eine ‚Revolution in Permanenz‘ – jedenfalls in dem Sinn, dass der Kampf um die Verfassung und der Kampf gegen die Verfassung sich unaufhörlich ineinander verschränkten. Jede neu entstandene Verfassung war alsbald der Gefahr des Umsturzes, sei es von oben oder von unten, ausgesetzt.“

Dass Huber einer der führenden Staatsrechtler im NS-Staat gewesen war und die Unterordnung

individueller Freiheitsrechte unter das völkische Recht des Nationalsozialismus vertreten hatte, tut seiner systematischen Erkenntnis, die er nach 1945 gewann, keinen Abbruch. Vielleicht lohnt ein Blick in die Geschichte, um sich diesem Problem zu nähern und zu sehen, wie der Verfassungsschutz in seinen Anfängen arbeitete, ob es Parallelen gibt und wenn ja, welche Schlüsse man daraus ziehen kann.

Auf der Website des Bundesamts für Verfassungsschutz findet sich unter der Rubrik „Geschichte“ nur der Hinweis auf die Gründung der eigenen Behörde, die im Grundgesetz vom Mai 1949 vorgesehen war und dann im November 1950 durch ein Bundesgesetz realisiert wurde. Wenn man bei Wikipedia nachschaut, wird man etwas weiter zurück verwiesen auf den „Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung“ aus den 1920er Jahren. Aber all dies greift zu kurz, und zwar um etwa 100 Jahre. Die direkte Vorläuferbehörde des heutigen Bundesamts für Verfassungsschutz nämlich ist die sogenannte „Mainzer Zentral-Untersuchungskommission“, die im Herbst 1819 im Zuge der Karlsbader Beschlüsse als zentrale Untersuchungsbehörde des 1815 auf dem Wiener Kongress gegründeten und föderativ strukturierten Deutschen Bundes (der Vorläuferorganisation des deutschen Kaiserreichs) eingerichtet wurde.

DER UNMITTELBARE ANLASS für die Karlsbader Beschlüsse und die Einrichtung der Mainzer Kommission waren – wie Hans-Ulrich Wehler in seiner sozialhistorischen Perspektive urteilte – „zwei Ereignisse drittrangiger Bedeutung“, nämlich das Wartburgfest vom Oktober 1817, auf dem Studenten die (noch nicht erreichte) deutsche Einheit und Freiheit feierten, und das im Anschluss daran erfolgte Attentat des Jenaer Theologiestudenten Carl Ludwig Sand auf den Weimarer Lustspielautor und Vielschreiber August von Kotzebue in dessen Wohnort Mannheim im März 1819. Man mag darüber streiten, inwieweit beide Ereignisse nur von drittrangiger Bedeutung waren oder – so die entgegengesetzte neuere Interpretation – der Auftakt eines einsetzenden „europäisch geprägten Terrorismus“. Was man auf jeden Fall sagen kann, ist, dass die staatliche Reaktion des Deutschen Bundes auf diese beiden Ereignisse völlig überzogen war.

Der österreichische Staatskanzler Metternich schrieb nicht von ungefähr direkt nach dem Kotzebue-Attentat an seinen Berater Friedrich von Gentz: „Meine Sorge geht dahin, der Sache die beste Folge zu geben, die möglichste Partie aus ihr

Verfassungs- staat und Verfassungs- schutz sind aufs Engste miteinander verbunden

zu ziehen, und in dieser Sorge werde ich nicht lau vorgehen.“ Metternich und mit ihm die österreichische Regierung lagen auf der Lauer und ergriffen jede sich bietende Gelegenheit, um loszuschlagen, und zwar gegen das bestehende Recht.

Der österreichische Staatskanzler war auch nach dem Ende Napoleons und damit der Revolutionsära getrieben sowohl von der Angst vor revolutionären Umtrieben als auch von einem tiefen Misstrauen gegen die neue Dynamik und Freiheit in der sich formierenden bürgerlichen Gesellschaft, gegen die Unwägbarkeiten einer neuen politischen Öffentlichkeit, die nicht mehr obrigkeitlich reguliert werden konnte. Dieser „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ (Jürgen Habermas) war ein grundlegendes Element jener „Entfesselung der Gesellschaft“ (Reinhart Koselleck) im Übergang zur Moderne. Metternichs Bestreben war spätestens seit 1819 darauf gerichtet, diese Entfesselung der Gesellschaft und die entstehende Freiheit der öffentlichen Meinung nicht nur zu kontrollieren, sondern auch mit offenen wie mit geheimen überwachenden und repressiven Methoden zu begrenzen.

Die Mainzer Kommission war die „erste Zentralbehörde einer politischen Polizei in Deutschland“ und blieb bis 1828 tätig. Ihre Arbeit konzentrierte sich vornehmlich auf präventive Maßnahmen, wodurch die Funktion einer verfassungsschützenden, geheimdienstlichen Institution prägend wurde. Die Hauptaufgabe lag in der Untersuchung von

„revolutionären Umtrieben und demagogischen Verbindungen“, die sich sowohl gegen die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 als auch gegen die danach eingeführten Verfassungen der deutschen Einzelstaaten richteten. Das Untersuchungsobjekt „revolutionäre Umtriebe und demagogische Verbindungen“ war – ganz ähnlich wie heute das Sammelbeobachtungsobjekt „demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ – ein „Gummibegriff“, bewusst so vage gehalten, dass der Staat freie Hand hatte, alles und jede Person, die ihm verdächtig erschien, unter die Lupe zu nehmen.

Schon gleich in ihren Anfängen hatte die deutsche Verfassungsschutzbehörde also die Tendenz einer allumfassenden Kontrolle, um den neuen Staat zu sichern. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass just in dem Moment (im frühen 19. Jahrhundert), in welchem in Deutschland der moderne Verfassungsstaat (zunächst noch auf Länderebene) im Entstehen begriffen war, er bereits seine Krallen ausfuhr und eine Verfassungsschutzbehörde errichtete, die de facto als „Gesinnungspolizei“ (Mathias Brodtkorb) fungierte. Verfassungsstaat und Verfassungsschutz sind aufs Engste miteinander verbunden und stehen in einem dauerhaften Spannungsverhältnis.

Exakt vor diesem Problem standen auch der 1815 gegründete Deutsche Bund und seine Einzelstaaten, die sich seit 1814/1815 sukzessive Verfassungen gaben. 1848 waren außer Österreich und Preußen nur noch die beiden Kleinstaaten Oldenburg und Hessen-Homburg ohne eine Konstitution. Besessen von der Angst, das gerade Erreichte (die relativ moderaten, die gesellschaftlichen Kräfte in den Staat einbindenden Verfassungen) wieder zu verlieren und vom panischen Schreckbild einer Revolutionierung durch eine unkontrollierte öffentliche Bewegung in eine Situation zu geraten, wie Frankreich sie in den radikalen Jahren von 1792 bis 1794 durchlaufen hatte, bauten die Regierungen unter der Federführung Metternichs ein staatliches Sicherheitssystem auf, das die selbst gesetzte Grenze der errichteten Rechtsstaatlichkeit überschritt und zunehmend in die Nähe eines bürokratischen Überwachungsstaats geriet.

Die historisch wie theoretisch spannende Frage, ob und inwieweit diese Entwicklung im Verfassungsstaat angelegt ist oder nicht vielmehr einen politischen Vorgang beschreibt – der relativ unabhängig von der Genese des liberalen Verfassungsstaats auf die bewusste Entscheidung des Establishments, „seine Verfassung nicht auf die Idee des freiheitlichen Rechtsstaats, sondern auf die des



bevormundenden Polizei- und Wohlfahrtsstaats zu gründen“, zurückging – muss offen bleiben; denn die in verschiedenen Archiven in Deutschland lagernden und relativ gut zugänglichen Akten der deutschen Untersuchungsbehörden sind bis dato nicht ediert. Man kann nur mutmaßen, warum sich die Verfassungsschutzbehörde nicht ihrer eigenen Geschichte stellt – einer Geschichte staatlicher Begrenzung gesellschaftlicher Freiheit, die vor der Geschichte des „Dritten Reiches“ und auch vor Bismarck liegt, die aber unmittelbar zu Grundfragen der öffentlichen Ordnung in der liberalen bürgerlichen Gesellschaft führt.

DIE MAINZER KOMMISSION bestand aus sieben Juristen, die von einzelnen Staaten (die großen Drei Österreich, Preußen und Bayern) ernannt wurden. Im föderativ strukturierten Deutschen Bund hatte diese Kommission die „Oberleitung“ über die einzelstaatlichen „Local-Untersuchungen“, wodurch auf verfassungswidrige Weise die staatenbündische

Struktur des Bundes de facto in Richtung eines zentralistischen, unitarischen Bundesstaats verändert wurde. Auch dies eine Ironie der Geschichte: Exakt das, was die liberal-national gesinnten Kräfte innerhalb der Gesellschaft sich wünschten und wofür sie auf die Straße (und auf die Wartburg) gingen, nämlich einen einheitlichen Nationalstaat, bekamen sie jetzt „von oben“ auf dem Silbertablett serviert, allerdings in der Form eines antiliberalen Unterdrückungs- und Überwachungsstaats. Die Mainzer Kommission verfügte über eine oberste Exekutivgewalt und besaß „das Recht, Verhaftungen im gesamten Bundesgebiet zu veranlassen, die Gefangenen nach Mainz zu holen und dort zu verhören“. Ende der 1820er Jahre legte sie eine rund 4000 Seiten starke Gesamtübersicht über ihre Untersuchungen vor, aus der hervorgeht, dass die Behörde seit 1806 – also auch retrospektiv – alles in den Blick nahm, was zu „demagogischen Umtrieben“ führte.

SO GERIET ETWA BEREITS DER BERLINER PHILOSOPH Johann Gottlieb Fichte mit seinen „Reden an die deutsche Nation“ von 1808 ins Räderwerk der staatlichen Untersuchung, weil er dort angeblich einer deutschen Republik das Wort geredet hätte. Dem Gesamtbericht fügte man ein „Personalregister“ mit den Namen von mehr als 10 000 „Verdächtigten“ bei, welches zeigt, dass die Untersuchungen nicht an der Grenze des Deutschen Bundes haltgemacht haben, sondern aufgrund der Auslandsverbindungen der sogenannten deutschen „Demagogen“ auch die Unruhen in den angrenzenden Ländern Frankreich, Italien und der Schweiz mit einbezogen. Eine allumfassende Gesinnungskontrolle hob seit 1819/1820 europaweit an mit Deutschland als Zentrum. Man kann nur hoffen, dass dies heute keine Schule macht.

Die Geschichte der ersten deutschen Verfassungsschutzbehörde ist allerdings noch nicht zu Ende. Im Gegenteil, sie ging danach erst richtig los. Nach dem Ausbruch der französischen Julirevolution von 1830 sahen Metternich und seine konservativ-reaktionären Gesinnungsfreunde sich in ihrer Revolutionsangst und Terrorpanik bestätigt und reaktivierten nicht nur den Verfassungsschutz, sondern stellten ihn auf eine qualifiziertere, dauerhaft institutionalisierte und professionalisierte Ebene. In unmittelbarer Reaktion auf den Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833 – eine mehr oder weniger lächerliche Aktion einer Handvoll Studenten, die sogleich im Keim erstickt werden konnte – wurde eine „Frankfurter Bundeszentralbehörde“ errichtet, deren Aufgabe es war, „die näheren Umstände (...) des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts“ zu untersuchen und künftig für Abhilfe solcher Aktionen Sorge zu tragen. Damals wurden in die ehemalige Reichsstadt Frankfurt zum Schutz des dort tagenden „Deutschen Bundestags“ Bundestruppen verlegt, die – sehr zum Verdruss der stolzen Frankfurter Bürger – mehr als zehn Jahre stationiert blieben, ohne dass irgendetwas passierte.

Die Bundeszentralbehörde blieb bis zur Revolution von 1848/1849 bestehen und ermittelte nunmehr auch offiziell im Ausland, wenn Deutsche dort an Unruhen beteiligt waren und



Das Cicero Podcast Team:

Alexander Marguier, Volker Resing,
Ben Krischke, Ralf Hanselle,
Daniel Gräber, Clemens Traub,
Ulrike Moser

CICERO PODCASTS

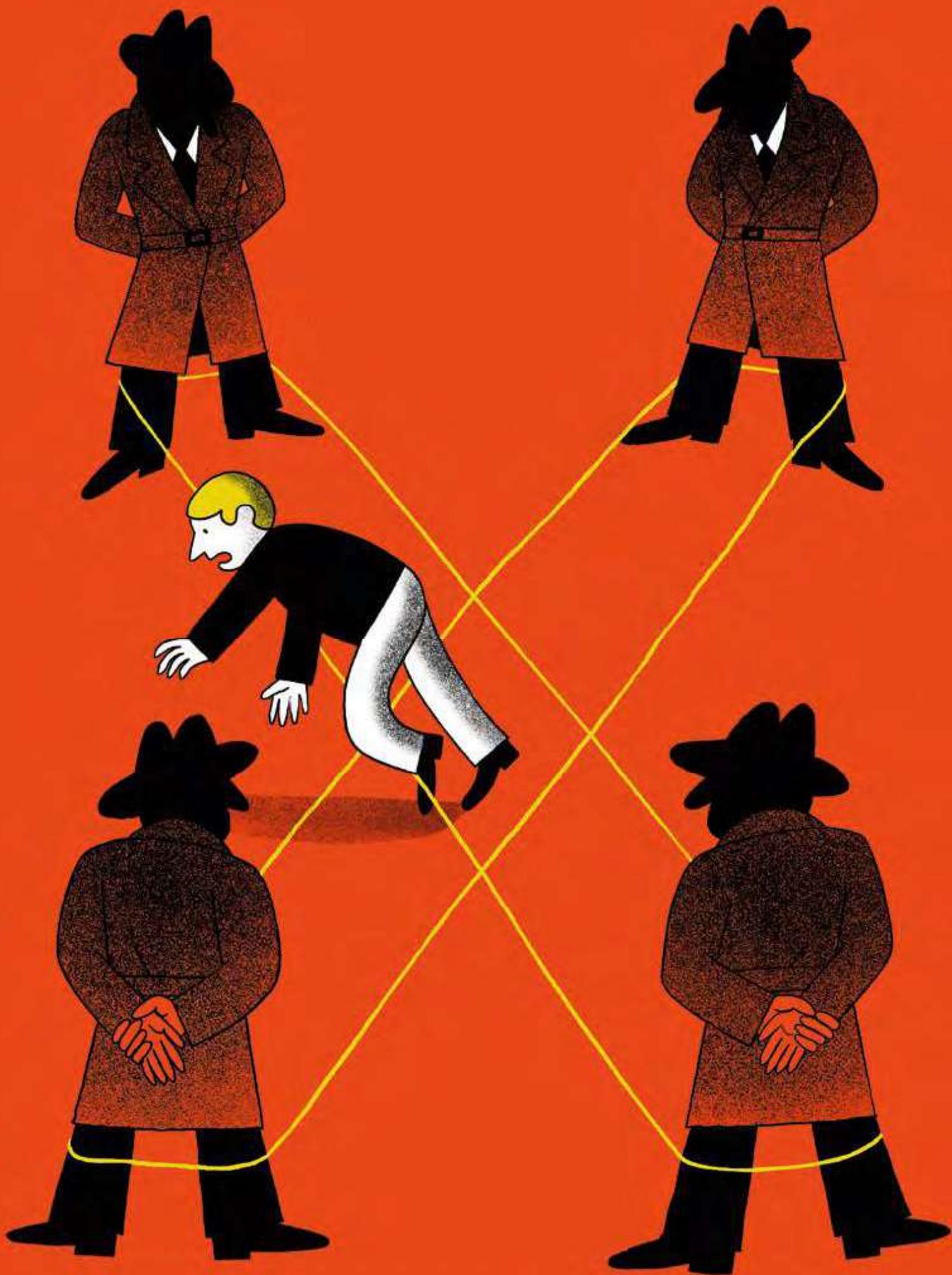
In unseren Cicero Podcasts diskutieren Mitglieder der Redaktion jede Woche mit Gästen aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft zu aktuellen Themen aus dem In- und Ausland.

Hören Sie jede Woche eine neue Podcastfolge präsentiert von Cicero – Magazin für politische Kultur.



Cicero Podcasts hören Sie auf cicero.de/podcasts und:







Der Staat definiert weiterhin, was kontrolliert, untersucht und unterdrückt werden soll

die Sicherheit des Bundes in Gefahr geriet, wie dies nach Ansicht der Untersuchungsrichter etwa mit der Bildung der für ein demokratisches Europa eintretenden Organisationen „Junges Italien“, „Junges Polen“ und „Junges Europa“ der Fall war. Diese Organisationen waren alles andere als revolutionär (obwohl sie übrigens heute noch unter diesem Etikett firmieren), sondern setzten vielmehr dem restaurativen oder besser gesagt dem „legitimatorischen Europa“ von 1815 ein „demokratisches“ Europa mit mehr Mitspracherecht „von unten“ entgegen. Heute wendet der Verfassungsschutz sich zwar gegen „demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates“, aber am Prinzip hat sich nichts geändert, lediglich die „herrschenden Ideen“ (oder frei nach Marx „die Ideen der Herrschenden“) sind andere geworden. Der Staat definiert weiterhin eher schlecht als recht, was kontrolliert, untersucht und unterdrückt werden soll – damals meinte Hegel, man lebe „unter der Herrschaft des Verdachts“. Dieses Gefühl beschleicht einen heute wieder.

Der Einfluss der Frankfurter Behörde ging so weit, dass sie sogar die Politik auf Bundesebene mit bestimmte: Die berühmt-berüchtigten, repressiven 60 Artikel, die auf der Wiener Kabinettskonferenz von 1834 im Geheimen beschlossen wurden und die Karlsbader Beschlüsse nochmals erheblich verschärften (weil sie eine Kontrolle bis ins Privatleben des Einzelnen ermöglichten), gingen zu einem wesentlichen Teil auf die „Informationsgewinnung und Wissensgenerierung“ der Bundeszentralbehörde zurück. Ein „Schwarzes Buch“ wurde angelegt über all diejenigen (insgesamt 2200) Personen, gegen die „wegen revolutionärer Umtriebe“

ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden war; darüber hinaus wurde ein umfassendes „Verzeichnis aller im Ausland befindlicher deutscher Flüchtlinge“ geführt, das bis 1848 ständig erweitert und dem Bundestag in Frankfurt zur Ergreifung von Maßnahmen vorgelegt wurde.

Und als ob es nicht genug wäre, wurde zur gleichen Zeit noch eine weitere Untersuchungsbehörde errichtet: Das „Mainzer Informationsbüro“, das direkt Metternich unterstand und die „Zentralisation des Kampfes gegen die organisierten und zentralisierten revolutionären Kräfte“ zum Ausdruck bringen sollte. Die Mainzer Behörde konnte viel flexibler, schneller und situationsgerechter agieren als die in die Bundesstruktur eingebundene und daher etwas behäbigere Frankfurter Behörde. Von 1836 an erhielt das Mainzer Büro eine nicht unerhebliche Ausweitung des Mitarbeiterstabs mit Auslandsvertretungen und einen eigenen Etat. Die Tätigkeit dieses Büros beruhte ausschließlich auf sogenannten Konfidentenberichten, also auf Spitzelberichten von Denunzianten und (wie man heute sagen würde) V-Männern, die europaweit in der Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien und England aktiv waren. Das war „auf deutschem Boden der erste institutionell selbständige, als Behörde organisierte, zentralisierte politisch-polizeiliche geheime Nachrichtendienst mit einem Operationsfeld innerhalb der deutschen Bundesstaaten und in das benachbarte Ausland hinein“, so der Historiker und Metternich-Biograf Wolfram Siemann.

SCHLIESSLICH SCHUF MAN 1834 noch ein „Central-Informations-Comitee“ in Wien, das als „zentrale Überwachungs- und Nachrichtenstelle“ fungieren sollte. Der Vergleich mit der DDR und der Stasi-Behörde drängt sich geradezu auf. Das Zentralkomitee stand unter der Oberleitung Metternichs, setzte sich aus Vertretern der Staatskanzlei, der Wiener Polizeihofstelle und der staatsrätlichen Justizabteilung zusammen. Es war keine klassische Untersuchungsbehörde wie die anderen Organisationen, sondern ein Dokumentationszentrum, in dem alle nur möglichen Informationen über verdächtige Personen, Gruppen, Vereine, Zeitschriften oder Netzwerke zusammenliefen. Über jeden Gegenstand wurde ein ausführliches Protokoll geführt, anfänglich traf man sich täglich, dann wurde es selbst Metternich und seinen Mitarbeitern zu viel, und man kam zwei bis drei Mal die Woche zusammen – und das insgesamt 14 Jahre lang bis 1848.

Das Hauptinteresse galt zunächst den deutschen und italienischen Provinzen des Habsburgerreichs; dann jedoch, als die anderen Nationalitäten

Die ganze Habsburger Monarchie stand im „deutschen Vormärz“ unter Überwachung

zunehmend in Bewegung gerieten, wurden weitere Zentralkomitees gegründet: zuerst ein Informationskomitee in Lemberg und schließlich noch eine ungarisch-siebenbürgische Sektion. Man kann sagen: Die ganze Habsburger Monarchie stand im sogenannten „deutschen Vormärz“ unter staatlicher Überwachung und Gesinnungskontrolle. Damals entstand jenes moderne Phänomen eines deutschen „Verfassungsschutzes“ – und zugleich die immanente Gefährdung einer Ausweitung der Sicherheitspolizei durch die Entgrenzung staatlicher Bespitzelung und Überwachung gesellschaftlicher Meinungen auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, wie es heute heißt.

DER DEUTSCHE VERFASSUNGSSCHUTZ könnte aus seiner Geschichte lernen – und zwar, wie er es besser nicht machen sollte, anstatt eine Tradition fortzuführen, die er offenbar selbst nicht einmal kennt. Die Tatsache, dass der oberste Verfassungsschützer, Thomas Haldenwang, sich in der Öffentlichkeit zu Wort meldet und in die politische Debatte eingreift, um die „Grenzen“ der Meinungsfreiheit zu definieren (FAZ vom 1. April 2024), spricht eigentlich Bände. Wolfgang Kubicki (FDP), ironischerweise Mitglied einer Partei, die an der Regierung beteiligt ist, hat recht, wenn er kritisch das „Amtsverständnis“ des obersten Verfassungsschützers hinterfragt und – traurig genug – nochmals in Erinnerung rufen muss, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz kein Verfassungsorgan ist, nicht der Judikative zugehört, sondern Teil der Exekutive ist.

Mathias Brodtkorb, als ehemaliger SPD-Minister und als Initiator des Projekts „Endstation

Rechts“ in den 2000er Jahren irgendwelcher Verharmlosungsneigungen gegenüber rechtem Extremismus gewiss unverdächtig, beklagt den „völlig vagen“ Radikalismus-Begriff, der einer staatlichen Überwachung und Gesinnungskontrolle Tür und Tor öffne. Auch dies war bereits in den Anfängen des deutschen Verfassungsschutzes der Fall und stellt wohl ein Grundproblem moderner Staatlichkeit dar. Geholfen hat es allerdings nicht, denn am Ende dieser ersten staatlichen Überwachungsgeschichte stand eine allumfassende Revolution, weil es den Bürgern und Einwohnern allmählich reichte und weil sie sich nicht mundtot machen ließen.

Im März 1848 verbrannten die Mitarbeiter der metternichschen Behörde eiligst die Registratur, also die Übersicht über die von ihnen gesammelten Unterlagen, Spitzelberichte und Tätigkeitsübersichten. Die dem euphorischen Anfang im März 1848 folgende lange, vielleicht zu lange Grundrechtsdebatte in der Paulskirche (vom Mai bis Dezember 1848), für die man die Parlamentarier im Nachhinein gescholten und lächerlich gemacht hat, zeigt allzu deutlich, welcher Stellenwert der Beseitigung der staatlichen Überwachung bei den Zeitgenossen zukam: Grundrechte sollten künftig nie wieder beschnitten werden können, staatliches Handeln sollte nur innerhalb der rechtlichen Grenzen erfolgen, keine polizeilichen Behörden sollten die Gesellschaft nach eigenen Maßstäben überwachen, bedrohen und regulieren können.

Sind wir heute wieder so weit, dass die Bürger in ihrer Freiheit Schutz vor den Verfassungsschützern benötigen? Der große Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde sprach vom „Wagnis“, das der Staat um seiner Freiheit – der Freiheit seiner Bürger – willen eingegangen ist. Ein freiheitlicher Staat könne nur bestehen, wenn er die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, „von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert“. Woraus soll die Übereinstimmung der Gesellschaft denn erwachsen, wenn nicht aus dem Konsens über die freiheitliche Ordnung? Jedenfalls nicht aus der unkontrollierten Definitions- und Überwachungs-macht der staatlichen Apparate. Das Scheitern Metternichs ist für diese Erkenntnis nur ein Beispiel aus der deutschen Geschichte.



KLAUS RIES ist Professor für Neuere Geschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.